

Waffenrecht

ALKOHOL UND WAFFENRECHTLICHE ERLAUBNISSE

Zu viel Alkohol verträgt sich nicht mit der Teilnahme am Straßenverkehr. Es drohen strafrechtliche Konsequenzen. Dass auch Ärger mit der Waffenbehörde droht und ggf. Waffen und Jagschein verloren gehen, ist weniger bekannt. Kaum bekannt ist, dass schon eine amtlich festgestellte hohe Blutalkoholkonzentration zum selben Ergebnis führen kann, auch ohne Verkehrsteilnahme. Warum? Voraussetzung ist zunächst natürlich, dass die Waffenbehörde Kenntnis erhält von einer maßgeblichen Blutalkoholkonzentration eines ihrer Erlaubnisinhaber. Die Kenntnis kann sie z.B. erlangen durch eine Mitteilung gemäß Nr. 36 und Nr. 37 MiStra (Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen), wenn in einem Strafverfahren bekannt wird, dass waffen- oder jagdrechtliche Erlaubnisse bestehen. Aber woher auch immer die Erkenntnis stammt, dass ein Erlaubnisinhaber alkoholisiert war, die Waffenbehörde kann dann tätig werden. Was sie unternehmen kann bzw. darf, hängt von den Umständen ab und dazu lassen sich Fallgruppen bilden:

Schusswaffengebrauch mit 0,78 Promille

In einem solchen Fall sind die Erlaubnisse ohne weiteres zu entziehen! Diese Behördenentscheidung ist vom Bundesverwaltungsgericht so bestätigt worden (Urteil vom 22.10.2014 – 6 C 30/13). Zunächst die schlichten Tatsachen dazu:

Ein Jäger hatte sich nach einem halben Liter Rotwein und einem Schnaps mit dem Auto zur Jagd aufgemacht, dann (mit einem Schuss) einen Bock erlegt und auf dem Heimweg wurde er von der Polizei kontrolliert. Eine Messung ergab 0,39 mg/l Atemalkoholkonzentration (was 0,78 Promille Blutalkoholkonzentration entspricht). Die Behörde widerrief 22 Monate später alle waffenrechtlichen Erlaubnisse, was die Verwaltungsgerichte durch 3 Instanzen jeweils bestätigten. Die Begründung zuletzt des Bundesverwaltungsgerichts ist im Ansatz simpel. Das BVerwG ist der Auffassung, dass Schusswaffen in der Bevölkerung eher verboten sein sollten. Mit dem Waffenbesitz sind Risiken verbunden; Risiken

sind grundsätzlich nicht hinzunehmen. Risiken des Waffenbesitzes sind nur hinzunehmen bei Personen, die das Vertrauen verdienen, jederzeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß mit Waffen und Munition umzugehen. Dem Gebot, ordnungsgemäß mit Waffen umzugehen entspricht, wer mit Waffen vorsichtig und sachgerecht umgeht. Nun kommt der Alkohol ins Spiel mit dem Ergebnis, dass jedenfalls bei 0,78 Promille die Erlaubnisse zu entziehen sind. Das ausnahmsweise zu gewährende Vertrauen ist dahin, denn

- typischerweise kann eine solche Alkoholisierung zu Ausfallerscheinungen führen, da Reaktionsgeschwindigkeit und Wahrnehmungsfähigkeit beeinflusst werden und Alkohol enthemmend wirkt,
- Waffengebrauch in alkoholisiertem Zustand ist nicht vorsichtiger und sachgerechter Umgang, sondern ein schwerwiegender Verstoß dagegen und lässt
- auf eine grundlegende persönliche Fehleinstellung schließen,
- weshalb alle Erlaubnisse zu entziehen sind.

Fahrt mit mindestens 1,1 Promille unter Mitführen einer Waffe

In einem solchen Fall sind die Erlaubnisse ohne weiteres zu entziehen. Bei einer Blutalkoholkonzentration von mindestens 1,1 Promille liegt sogenannte absolute Fahrtuntauglichkeit vor. Mit einem solchen Alkoholisierungsgrad kann schon das bloße Mitführen einer Waffe bei einer Autofahrt die Annahme waffenrechtlicher Unzuverlässigkeit begründen, entschieden sowohl das Oberverwaltungsgericht Lüneburg (Beschluss vom 22.03.2016 – 11 ME 35/16 – zu einem Fall von mindestens 1,1 Promille und beanstandetem Transport der Waffe) als auch das Verwaltungsgericht Gera (Beschluss vom 28.04.2014 – 2 E 284/14 GE – zu einem Fall von 1,39 Promille).

Alkoholisierung von mindestens 1,6 Promille (oder wiederholt weniger im Zusammenhang mit einer Verhaltensauffälligkeit)

In einem solchen Fall ist dem Betroffenen auf seine Kosten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige oder körperliche Eignung aufzugeben. Bei Nichtvorlage können die jagd- und waffenrechtlichen Erlaubnisse entzogen werden, so bei amtlich festgestellten

- 1,99 Promille, so der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (Beschluss vom 29.04.2016 – 21 CS 16.169);
- 1,6 Promille, so das Verwaltungsgericht Ansbach (Beschluss vom 22.07.2016 – AN 14 K 16.00416);
- 1,44 Promille und 1,04 Promille und Verhaltensauffälligkeiten (laut Polizeibericht), so das Oberverwaltungsgericht des Saarlands (Beschluss vom 09.12.2016 – 2 A 85/16).

Voraussetzung ist die „amtliche Feststellung einer Blutalkoholkonzentration von mindestens 1,6 Promille oder wiederholt auch von weniger als 1,6 Promille im Zusammenhang mit einer Verhaltensauffälligkeit“, Nr. 6.3 WaffVwV (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz). Amtliche Feststellungen ergehen oft, aber eben nicht nur, im Zusammenhang mit Alkoholfahrten.

Der unmittelbare Entzug der Erlaubnisse dagegen ist nicht gerechtfertigt, es wäre zur Gutachtenvorlage aufzufordern, befand der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (Beschluss vom 15.08.2016 – 21 CS 16.1247 – zu einem Fall von 2,18 Promille und 1,36 Promille).

Exkurs: Vorlage einer MPU (medizinisch-psychologische Untersuchung) bei der Waffenbehörde

Nach einer Alkoholfahrt mit 2,33 Promille hat der Inhaber zweier Waffenbesitzkarten offenbar im Zuge der Wiedereinholung einer Fahrerlaubnis eine MPU erfolgreich absolviert. Als weitere zwei Jahre später die Erlaubnisbehörde Zweifel an der persönlichen Eignung des Erlaubnisinhabers anmeldet, übersendet der das positive Gutachten – das sich natürlich auf das Führen von Kraftfahrzeu-

gen bezieht. Das hält die Behörde nicht für ausreichend und entzieht die Waffenbesitzkarten. Das machte der Hessische Verwaltungsgerichtshof aber nicht mit. Das medizinisch-psychologische Gutachten könne auch für das waffenrechtliche Verfahren geeignet sein (Beschluss vom 22.11.2016 – 4 B 2306/16 -).

Schlussbetrachtung

Für uns Jäger gibt es mehr gute Gründe als für alle anderen, nicht „amtlich“ mit Alkohol auffällig zu werden. Nachsicht ist nicht erwarten, „Legalwaffenbesitzer“ werden hierzulande nun einmal streng in die Pflicht genommen – auch und gerade vom Bundesverwaltungsgericht.

Beim Gebrauch unserer Schusswaffen ist „nüchtern“ angezeigt. Alkoholkonsum in einer Menge, die zu typischerweise zu erwartenden alkoholbedingten Ausfallerscheinungen führt, ist nicht zu empfehlen. Eine Übertragung des – handhabbaren – Maßstabs aus dem Straßenverkehrsrecht (0,5 Promille-Grenze) auf die Beurteilung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit, scheint das Bundesverwaltungsgericht nicht zu wollen (vgl. das erwähnte Urteil vom 22.10.2014, Rn. 26). Auf der sicheren Seite ist man deshalb nur mit Alkoholverzicht, anderenfalls könnten alle Erlaubnisse womöglich entzogen werden.

Autofahrten mit Waffe im Zustand absoluter Fahruntüchtigkeit, also mit mindestens 1,1 Promille, sollte man nicht unternehmen, wenn man nicht (neben der Fahrerlaubnis) gleich den Jagdschein und die Waffen nebst -besitzkarten verlieren möchte. Zu bedenken ist, dass im Straßenverkehrsrecht schon ab 0,3 Promille sogenannte relative Fahruntüchtigkeit angenommen werden kann, wenn weitere Anzeichen hinzukommen. Es steht zu vermuten, dass die Autofahrt mit Waffe im Zustand relativer Fahruntüchtigkeit mindestens zu Zweifeln an der persönlichen Eignung zum Waffenbesitz bei der Erlaubnisbehörde führt.

Ohne Waffe, ob mit oder ohne Teilnahme am Straßenverkehr, ist zu empfehlen, nicht 1,6 Promille oder mehr amtlich feststellen zu lassen. Sonst dürfte ein Gutachten zur persönlichen Eignung zum Waffenbesitz beizubringen sein. Immerhin lässt sich wohl eine verkehrs-

rechtlich erforderlich gewesene MPU womöglich im waffenrechtlichen Verfahren verwenden.

| Georg v. La Chevallerie, Rechtsanwalt
www.lascarlegal.de